

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 55 (1958)

Heft: (7-8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

21. JAHRGANG

Nr. 7/8

JULI/AUGUST 1958

B. Entscheide kantonalen Behörden

14. Armenpflege. *Unentgeltlicher oder billiger Bezug von wesentlichen Lebensmitteln und von Brennholz in ländlichen Verhältnissen kann sich auf die Frage nach dem Ausmaß der Bedürftigkeit entscheidend auswirken. – Die Armenbehörden sind gesetzlich verpflichtet, auch für Minderbemittelte und Bedürftige gesunde Wohnverhältnisse anzustreben.*

1. M. und T. K., geboren den 9. Februar 1952, bzw. 15. März 1953, wurden am 2. November 1957 gemäß dem Vorschlag der Fürsorgekommission Z. auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1958 aufgenommen. Gegen diese Verfügung beschwerte sich die Armenbehörde des Gemeindeverbandes M., in dessen Gebiet die Familie K. vorher gewohnt hatte, gemäß § 105 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 beim Regierungsstatthalteramt von B. Der Regierungsstatthalter wies die Beschwerde am 25. Februar 1958 ab. Diesen Entscheid hat der Gemeindeverband M. rechtzeitig an die kantonale Fürsorgedirektion weitergezogen. Er beantragt Aufhebung der Etataufnahme, die Fürsorgekommission Z. deren Bestätigung.

2. Die beiden Mädchen leben bei ihrer seit Juli 1957 verwitweten Mutter in Z. In dem Haushalt leben ferner zwei Mädchen aus der früheren Ehe der Frau K. mit S. Sie stehen auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Einwohnergemeinde B. Dem fünfköpfigen Haushalt stehen im Jahr insgesamt Fr. 4200.– zur Verfügung: Witwen- und Waisenrenten der AHV von Fr. 2160.–, Kostgelder von Fr. 1560.–, welche die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. für die beiden Mädchen S. bezahlt, und eine Entschädigung von Fr. 480.–, die Frau K. für ihre Tätigkeit als Abwartin des Miethauses erhält, welches die Familie bewohnt. Der Mietzins beträgt einschließlich Heizung Fr. 2184.– im Jahr. Daß die restlichen Fr. 2016.– für die Ernährung und Bekleidung und die übrigen Bedürfnisse der Familie nicht ausreichen, liegt auf der Hand und ist übrigens unbestritten.

Der Rekurrent glaubt, daß die Familie K. mit Hilfe der gesetzlichen und reglementarischen Leistungen der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge und der Notstandsfürsorge der beklagten Gemeinde Z. vor der Armengenössigkeit bewahrt werden könnte. Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge würden Fr. 1500.–, diejenigen der Notstandsfürsorge Fr. 280.– im Jahr betragen (nicht Fr. 360.– wie der Rekurrent meint; denn für die beiden Kinder S. könnte keine Notstandsbeihilfe ausgerichtet werden). Mit diesen Leistungen käme die

Familie auf ein jährliches Einkommen von Fr. 5980.—. Nach Abzug der Wohnungsauslagen bliebe für Ernährung, Bekleidung, Gesundheitspflege usw. ein Betrag von rund Fr. 3800.— oder Fr. 316.— im Monat verfügbar. Auch dieser Betrag muß jedoch für die fünfköpfige Familie als ungenügend bezeichnet werden. Freilich mag es zutreffen, daß es fünfköpfige Familien landwirtschaftlicher Dienstboten gibt, die bei freier Wohnung mit einem Monatseinkommen von Fr. 316.— oder weniger auskommen. Es ist aber zu beachten, daß solche Familien meistens einen wesentlichen Teil der Lebensmittel und das Brennholz vom Arbeitgeber unentgeltlich oder sehr billig erhalten und Kartoffeln und Gemüse auf unentgeltlich zur Verfügung gestelltem Land selber anpflanzen können, während in städtischen oder halbstädtischen Verhältnissen lebende Familien wie diejenigen der Frau K. alles zu Ladenpreisen kaufen müssen. Der Hinweis auf landwirtschaftliche Dienstbotenfamilien ist daher unbehelflich. Damit die Familie K. vor der Armengenössigkeit bewahrt werden könnte, müßten nicht nur die Höchstleistungen der kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge und der Notstandsfürsorge von Z. ausgerichtet, sondern überdies entweder die Wohnungsauslagen gesenkt oder die Erwerbseinkünfte der Frau K. vermehrt werden. Vorschläge, wie der Rekurrent sie in dieser Hinsicht macht, müssen allerdings geprüft werden, bevor Angehörige einer Familie auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden dürfen. Im vorliegenden Fall erweisen sie sich jedoch als undurchführbar. Zwar ist zuzugeben, daß Frau K. mit Fr. 182.— im Monat im Verhältnis zu den Einkünften der Familie eine zu hohe Miete zahlt. Der Rekurrent weist jedoch nicht nach, daß der Familie entgegen den Ausführungen der beklagten Gemeinde eine angemessene Wohnung zu günstigeren Bedingungen tatsächlich zur Verfügung stünde; namentlich nicht, daß dies in der Nachbargemeinde D. der Fall ist, wo angeblich für Dreizimmerwohnungen Fr. 85.— im Monat bezahlt werden. Im übrigen wäre Frau K. nicht verpflichtet, nach D. zu ziehen, wenn — wie es der Rekurrent als Folge einer Senkung der Wohnungsauslagen erwartet — weder sie noch ihre Kinder zweiter Ehe auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden. — Der andere Vorschlag des Rekurrenten, Frau K. solle eines der drei Zimmer ihrer gegenwärtigen Wohnung vermieten, um sich eine zusätzliche Einnahme zu verschaffen, muß ebenfalls abgelehnt werden. Freilich besteht die Familie K. nur aus der verwitweten Mutter und vier Mädchen, so daß getrennte Schlafzimmer für die Kinder an sich nicht erforderlich wären. Wenn aber die Betten und der übrige notwendige Hausrat der fünfköpfigen Familie auf zwei nach den Akten wenig geräumige Zimmer zusammengedrängt werden und die Familie darin wohnen müßte, wären die beiden schulpflichtigen Mädchen schwerlich mehr in der Lage, ihre Hausaufgaben ungestört zu erledigen. Im übrigen ist es im Rahmen der Bekämpfung der Armutsursachen, die den Armenbehörden gesetzlich aufgetragen ist (§ 85 des Armen- und Niederlassungsgesetzes), eine wichtige Aufgabe der Armenpflege, dahin zu wirken, daß auch bei Minderbemittelten und Bedürftigen gesunde Wohnverhältnisse herrschen. Diesem Postulat widerspricht die Auffassung des Rekurrenten, daß eine fünfköpfige Familie sich mit einer Zweizimmerwohnung begnügen solle. — Auch eine vermehrte Erwerbstätigkeit zur Erhöhung des Einkommens kann der Frau K. als Mutter von vier Kindern im Alter von 5–13 Jahren nicht zugemutet werden, wenn nicht deren Pflege und Erziehung leiden soll. Da in der beklagten Gemeinde keine Krippe besteht, in welcher die Kinder tagsüber untergebracht werden könnten, entfällt für Frau K. die Möglichkeit, eine wesentliche Erwerbstätigkeit außerhalb der Wohnung auszuüben. Andererseits haben sich die Vorschläge, die der Rekurrent hinsichtlich Heimarbeit

macht, als undurchführbar erwiesen. Frau K. könnte sich übrigens tagsüber neben der Beaufsichtigung der Kinder und der Besorgung des Haushalts, namentlich dem Instandhalten von Kleidern und Wäsche der vier Kinder, nur beschränkt einer Heimarbeit widmen und daher nicht viel verdienen. Mit Nacharbeit dagegen würde sie ihre Gesundheit gefährden. Freilich gibt es Witwen, die Unglaubliches leisten, und denen es gelingt, sogar eine große Kinderschar ohne fremde Hilfe durchzubringen. Sie bilden aber Ausnahmen, und zu diesen gehört die nicht besonders tüchtige und willensstarke Frau K. leider nicht. Es ist nicht zu erwarten, daß ihr die Senkung der Haushaltskosten oder Vermehrung der Einkünfte gelingen wird, die nötig wäre, damit sie und ihre Familie mit den möglichen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge und der Notstandsfürsorge auskämen. Da diese Leistungen also voraussichtlich nicht genügen würden, können sie nicht ausgerichtet und muß die Familie der Armenpflege zugewiesen werden.

3. Der Fehlbetrag zwischen den Einkünften der Familie K. von Fr. 4200.— im Jahr und ihrem Notbedarf, der nach dem Gesagten größer ist als Fr. 5980.—, übersteigt den Betrag, der als Kostgeld für eines der Kinder betrachtet werden könnte. Es müssen alle vier Kinder, die sich bei Frau K. befinden, als dauernd unterstützungsbedürftig betrachtet werden. Freilich hat die Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, daß eine Mutter für den Unterhalt wenigstens eines Kindes aufkommen sollte. Dies setzt jedoch voraus, daß die Mutter, abgesehen von den nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Zeit hat, das hierfür nötige Geld zu verdienen. Diese Voraussetzung fehlt nach den Ausführungen unter Erwägung 2 hiervor bei Frau K., welche sich der Pflege und Erziehung von vier Kindern widmen muß. Die Aufnahme der beiden Kinder K. auf den Etat der dauernd Unterstützten ist daher zu bestätigen. Das soll keineswegs bedeuten, daß bei gleichem Einkommen und gleichem Familienbestand stets eine Etataufnahme gerechtfertigt wäre. (Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 6. Juni 1958.)

C. Entscheide Eidgenössischer Behörden

15. Bundeshilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer. *Eine Hilfe gemäß BB vom 13. Juni 1957 kann nur gewährt werden an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither weder im Ausland noch in der Schweiz wieder aufbauen konnten.*

Die Kommission hat das bei der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen eingereichte Gesuch des X., um Gewährung einer Hilfe im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 über eine außerordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben, geprüft:

1. X. wurde am 3. Juni 1910 als Bürger von M./BE in R. (UdSSR) geboren. Er verlebte seine Jugend- und Ausbildungszeit in Rußland. Er besuchte die Mittelschule und während viereinhalb Jahren ein Polytechnisches Institut. Nach Abschluß seiner Studien betätigte er sich als Vermessungsingenieur. In erster Ehe war er mit einer gebürtigen Russin verheiratet. Diese Ehe, aus der ein Kind